



Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

69. Sitzung (öffentlich)

11. März 2015

Düsseldorf – Haus des Landtags

15:30 Uhr bis 17:50 Uhr

Vorsitz: Günter Garbrecht (SPD)

Protokoll: Stefan Ernst

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung

7

a) Gemeinsame Auswertung der Anhörung zu TOP 3 „Cannabis legalisieren – Drogenpolitik neu ausrichten“

Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der PIRATEN, zum TOP 3 „Cannabis legalisieren – Drogenpolitik neu ausrichten“ keine gemeinsame Auswertung der Anhörung mit dem Rechtsausschuss durchzuführen.

b) Änderungen der Tagesordnung

1 Zweites Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW **8**
(*Änderungsantrag siehe Anlage 1*)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6088

Ausschussprotokoll 16/689 Neudruck

Der Ausschuss kommt nach der Aussprache überein, zur Entscheidung über die Beschlussempfehlung für das Plenum in Fraktionsstärke abzustimmen.

2 Zweites Gesetz zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen **16**
(*Änderungsanträge siehe Anlagen 2 und 3*)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5412

Ausschussprotokoll 16/619 Neudruck

Der Ausschuss lehnt den Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN (Anlage 2) mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der PIRATEN bei Enthaltung von CDU und FDP ab.

Der Ausschuss nimmt sodann den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen (Anlage 3) mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung von FDP und PIRATEN an.

Der Ausschuss nimmt ferner den Gesetzentwurf Drucksache 16/5412 in der soeben geänderten Fassung mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU, FDP und PIRATEN an.

3 Cannabis legalisieren – Drogenpolitik neu ausrichten 17

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/5478

Ausschussprotokoll 16/818

Der Ausschuss kommt nach der Auswertung der Anhörung überein, den Tagesordnungspunkt in einer der nächsten Sitzungen zur Abstimmung aufzurufen.

4 Zukunft der Geburtshilfe, der Vor- und Nachsorge für Mütter sowie ergänzende und unterstützende Angebote für Eltern und Familien durch Hebammen sichern – Wahlfreiheit für werdende Mütter erhalten 20

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/5288

Ausschussprotokoll 16/817

Der Ausschuss kommt nach kurzer Aussprache überein, die abschließende Beratung in seiner nächsten Sitzung im April vorzunehmen.

5. Altersgerechte Quartiersentwicklung und die Rolle der Kommunen in der Pflege 22

In Verbindung mit:

Bericht über die Äußerungen von Frau Ministerin Steffens zur Inanspruchnahme der Pflegeversicherung für Planungs- und Strukturmaßnahmen altersgerechter Wohnquartiere

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/2621

- 6 Bericht des MGEPA über den Runden Tisch Geburtshilfe 27**
Bericht der Landesregierung
- 7 Bericht über Zahlungsrückstände im Bereich der HZV in Nordrhein-Westfalen 29**
Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/2732

Der Ausschuss kommt ohne Aussprache überein, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.
- 8 Bürokratie abbauen und Liquidität von Handwerk und Mittelstand verbessern – Vorverlegung des Fälligkeitstermins für Sozialabgaben rückgängig machen 30**
Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/5468

Ausschussprotokoll 16/816

Der Ausschuss lehnt den Antrag bei Zustimmung der FDP-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PIRATEN ab.
- 9 Unabänderliche Pauschalzahlung des Bundes für das Bildungs- und Teilhabepaket 2012 32**
Bericht der Landesregierung
- 10 Integrationsunternehmen in NRW – Stand und Perspektiven 34**
Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/2757

Der Ausschuss kommt überein, dieses Thema in seiner nächsten Sitzung im April weiter zu beraten.

11 Bericht über die Studie des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes zur Zunahme der Armut in Nordrhein-Westfalen 36

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/2756 Neudruck

Der Ausschuss kommt ohne Aussprache überein, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

12 Transparenz bei kommunalen Sozialausgaben herstellen – Task Force „Kommunale Sozialkosten“ einrichten 37

Antrag
der Fraktionen der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/5268

Ausschussprotokoll 16/811

Der Ausschuss lehnt den Antrag der Fraktion von CDU und FDP Drucksache 16/5268 ohne Aussprache mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PIRATEN gegen die Stimmen von CDU und FDP ab.

13 Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen (Sozialberufes-Anerkennungsgesetz – SobAG) 38

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6224

Ausschussprotokoll 16/757

Der Ausschuss kommt überein, kein Votum abzugeben.

14 Bericht über die Situation in der Kinderklinik St. Augustin 39

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/2740

15 Verschiedenes**42****a) Beschluss über die auswärtige Sitzung im LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt am 24.04.2015**

Der Ausschuss beschließt, die bereits von der Präsidentin des Landtags genehmigte auswärtige Sitzung im LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt am 24.04.2015 durchzuführen.

b) Heimkinderfonds für Menschen mit Behinderungen, hier: Bearbeitungsstand des ASMK-Beschlusses**c) Termin der nächsten Sitzung**

* * *

2 Zweites Gesetz zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (*Änderungsanträge siehe Anlagen 2 und 3*)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5412

Ausschussprotokoll 16/619 Neudruck

Eine Aussprache findet nicht statt.

Der Ausschuss lehnt den Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN (Anlage 2) mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der PIRATEN bei Enthaltung von CDU und FDP ab.

Der Ausschuss nimmt sodann den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen (Anlage 3) mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung von FDP und PIRATEN an.

Der Ausschuss nimmt ferner den Gesetzentwurf Drucksache 16/5412 in der soeben geänderten Fassung mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU, FDP und PIRATEN an.

Änderungsantrag

der Fraktion der PIRATEN

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Drucksache 16/5412)

Die Fraktion der PIRATEN beantragt, den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in

Artikel 1

Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

wie folgt zu ändern:

1. Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:

„11. § 15 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

(4) Den Vorsitz im Landesausschuss und die Geschäfte des Landesausschusses führt das zuständige Ministerium. Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird veröffentlicht. Alle Sitzungstermine des Landesausschusses und alle Sitzungstermine von Unterarbeitsgruppen werden veröffentlicht. Es werden Ergebnisprotokolle zu allen Sitzungen des Landesausschusses und zu allen Sitzungen von Unterarbeitsgruppen angefertigt und veröffentlicht.“

2. Nummer 11 wird zu Nummer 12
Nummer 12 wird zu Nummer 13
Nummer 13 wird zu Nummer 14
Nummer 14 wird zu Nummer 15
Nummer 15 wird zu Nummer 16
Nummer 16 wird zu Nummer 17
Nummer 17 wird zu Nummer 18
Nummer 18 wird zu Nummer 19

Datum des Originals: datum/Ausgegeben: datum

Nummer 19 wird zu Nummer 20
Nummer 20 wird zu Nummer 21
Nummer 21 wird zu Nummer 22

Begründung:

Zu 1.:

Die Sitzungen des nach § 15 KHGG zu gründenden Landes Ausschusses für Krankenhausplanung sind aktuell nicht öffentlich. Darüber hinaus tagen Unterarbeitsgruppen des Landes Ausschusses nicht öffentlich. Von beteiligten Institutionen wird bemängelt, dass nicht bekannt sei, wann Sitzungen stattfinden.

Auch in der Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales (APr 16/619) am 27.08.2015 zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung Zweites Gesetz zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen wurde von verschiedenen Institutionen angemerkt, dass im Bereich Nachvollziehbarkeit von Sitzungsterminen Optimierungsbedarf vorhanden sei. Der Caritasverband für die Diözese Münster führt in diesem Kontext aus: „*Wir haben es auch in unserer Stellungnahme noch einmal ausdrücklich so beschrieben, dass die Arbeit auf dem Gebiet des Krankenhausplans, die in Unterarbeitsgruppen stattfand, intransparent war. Es gibt keine feste Sitzungsabfolge.*“

Die Änderung ist erforderlich, um Ergänzungen im Hinblick auf größere Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Krankenhausplanung und –gestaltung zu gewährleisten.

Zu 2.:

Redaktionelle Folgeänderung.

Dr. Joachim Paul

Marc Olejak

Daniel Döngel

Torsten Sommer

und Fraktion

Datum des Originals: datum/Ausgegeben: datum

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
16. Wahlperiode

10.03.2015

Änderungsantrag**der Fraktion der SPD
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Zweiten Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) – Drucksache 16/ 5412

Die Fraktion der SPD und die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN beantragen, den Entwurf für ein „Zweites Gesetz zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen“ (KHGG NRW) wie folgt zu ändern:

1. Die Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Abs. 2 Satz 2 KHGG NRW wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der soziale Dienst hat die Aufgabe, die Patientinnen und Patienten in sozialen Fragen zu beraten und Hilfen nach den Sozialgesetzbüchern zu vermitteln. § 39 Absatz 1 Sätze 4 bis 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - bleiben unberührt.““

2. Folgende Nummer 5a wird eingefügt:

„5a) § 6 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Krankenhäuser treffen entsprechend dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft alle erforderlichen Maßnahmen zur Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen. Soweit entsprechende Richtlinien und Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) und der Kommission Antiinfektiva, Resistenz und Therapie (ART) beim Robert Koch-Institut vorliegen, wird die Einhaltung des Standes der medizinischen Wissenschaft auf dem Gebiet der Hygiene vermutet, wenn die veröffentlichten Fassungen beachtet werden.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN - 16. Wahlperiode

- (2) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. Maßnahmen zur Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen,
 2. die Zusammensetzung und Aufgaben von Beratungs- und Kontrollstrukturen,
 3. Beschäftigung, Tätigkeitsfelder, Fort- und Weiterbildung von Hygienebeauftragten und Hygienefachkräften sowie
 4. die Erfassung von Krankenhausinfektionen, Berichts- und Veröffentlichungspflichten im Einzelnen zu regeln.“
3. In Nummer 13a wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.
4. Die Nummer 17 wird wie folgt gefasst:
„ 17. § 33 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Regelungen des § 2 Absatz 3 und des § 31 Absatz 1 gelten nicht für Krankenhäuser, die von Religionsgemeinschaften oder diesen gleichgestellten oder ihnen zuzuordnenden Einrichtungen betrieben werden.““

Begründung:**Zu 1**

Die Vorschrift greift nicht nur die Regelung des SGB V auf, die den gesetzlich Versicherten einen Rechtsanspruch nach §§ 39 Abs. 1 Satz 6, 11 Abs. 4 Satz 4 SGB V einräumt, sondern übernimmt diese Regelung ausdrücklich für alle Plankrankenhäuser im Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen unabhängig davon, welcher Kostenträger für die Krankenhausbehandlung aufkommt. Das in § 11 Absatz 4 SGB V gesetzlich geregelte Versorgungsmanagement betrifft gemäß Satz 1 die Zusammenarbeit aller an der Versorgung der Patientinnen und Patienten Beteiligten. Dazu zählen insbesondere die Haus- und Fachärzteschaft, die Krankenhäuser, Pflegeheime, Pflegeberatungen nach § 7a SGB XI und die Krankenkassen. Es verpflichtet als Gemeinschaftsaufgabe auch zu einer sachgerechten Anschluss- und Überleitungsversorgung der Versicherten aus dem Krankenhaus in das jeweils geeignete Umfeld. Die gegenseitige Unterrichtung der Beteiligten zählt zu den zwingenden Voraussetzungen eines funktionierenden Versorgungsmanagements. Entsprechende Verträge unter den Beteiligten gestalten die Aufgabe aus. Das Krankenhaus schuldet in diesem Sinne jedem Patienten, jeder Patientin ein „Entlassungsmanagement“.

Die normierte Beratungs- und Vermittlungspflicht des sozialen Dienstes wird nur dann sachgerecht erfüllt, wenn der soziale Dienst berücksichtigt, dass es auf Grund besonderer Situationen der Patientinnen und Patienten in vielen Fällen nicht ausreicht, diese selbst anzusprechen, zu beraten und zu unterstützen. Soweit Betreuungen oder andere gesetzliche Vertretungen bestellt sind bzw. Angehörige Patientinnen und Patienten betreuen, zählt auch der Beratung zu den Pflichtaufgaben des sozialen Dienstes.

Zu 2

Die bereits bestehende gesetzliche Regelung in Absatz 1 Satz 1 wird um einen Satz 2 erweitert, indem sie die Vermutung des § 23 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für den Fall übernimmt, in dem Krankenhäuser die aktuellen, veröffentlichten Vorgaben der KRINKO und der ART

beim Robert-Koch-Institut beachten. Diese Vermutungswirkung erleichtert zum einen den Nachweis und das Nachvollziehen des Standes der medizinischen Wissenschaft. Zum anderen lässt sie aber auch den Spielraum für landesspezifische und regionale Vorgaben auf dem Gebiet der Hygiene, wenn darüber hinausgehende Maßnahmen erforderlich werden sollten.

Die Verordnungsermächtigung in Absatz 2 wird präzisiert. Der präventive und reaktive Auftrag, der sich bereits aus der Erfassung von Krankenhausinfektionen ergibt, soll bei Bedarf stärker ausgeführt werden können. Dabei ist zu bedenken, dass entsprechende Maßnahmen insbesondere aus den Vorgaben der medizinischen Wissenschaft abgeleitet werden müssen. Die Formulierung in Absatz 2 Nr. 2 berücksichtigt, dass sich nach bisherigem Erkenntnisstand zwar Hygienekommissionen in Krankenhäusern bewährt haben – nicht zuletzt auf der Grundlage des IfSG –, dass sie aber nicht zwingend ausschließlich als Organisationsstruktur der Zukunft festgeschrieben werden müssen. Die Organisationshoheit der Krankenhausträger wird berücksichtigt. In Absatz 2 Nr. 4 wird klargestellt, dass zur Verbesserung der Transparenz auch Berichts- und Veröffentlichungsverpflichtungen der Krankenhäuser geregelt werden können.

Zu 3

Redaktionelle Anpassung.

Zu 4

Mit der Änderung wird der Hinweis auf eigene organisatorische Regelungen der von Religionsgemeinschaften oder diesen gleichgestellten oder ihnen zuzuordnenden Einrichtungen im Bereich der Krankenhaushygiene gestrichen. Die bisherige Regelung ist bundesweit einmalig in einem Krankenhausgesetz verankert und hat immer wieder zu Irritationen geführt. Man ging fälschlicherweise davon aus, dass die kirchlichen Krankenhäuser nicht den Hygienestandards der übrigen Krankenhäuser entsprechen müssten und verkannte, dass die Kirchen analoge Regelungen zu treffen hatten. Das Landesrecht zur Hygiene in Krankenhäusern gilt mit der neuen Formulierung künftig für alle Krankenhäuser im Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen. Da die Hygienevorgaben Mindeststandards für Plankrankenhäuser setzen und nicht regeln, wie diese Standards organisatorisch umzusetzen sind, dürfen sie auch ggf. neu in den Krankenhausplan aufzunehmenden Krankenhäusern anderer Religionsgemeinschaften auferlegt werden. Die derzeit ausschließlich im Krankenhausplan vertretenen Krankenhäuser der katholischen und evangelischen Kirchen sehen den Wesensgehalt ihrer Rechte nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WR durch diese Änderung nicht berührt. Dies dürfte auch für andere Religionsträger gelten.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN - 16. Wahlperiode

Norbert Römer

Mehrdad Mostofizadeh

Marc Herter

Sigrid Beer

Inge Howe

Arif Ünal

Michael Scheffler

Martina Maaßen

Günter Garbrecht

Verena Schäffer

und Fraktion

und Fraktion